C/2024/2888

24.4.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11491 — MT AEROSPACE / EGI / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2888)

1. Am 16. April 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

 Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

 — E.ON Group Innovation GmbH, unter der alleinigen Kontrolle von E.ON SE („E.ON“, Deutschland),

 — MT Aerospace AG, unter der alleinigen Kontrolle von OHB SE („OHB“, Deutschland).

 E.ON und OHB werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über E.ON 57. Verwaltungs GmbH erwerben.

 Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

 — E.ON ist ein Energieunternehmen, das hauptsächlich auf verschiedenen Stufen der Energieversorgungskette tätig ist, unter anderem in der Energieerzeugung, -übertragung und -verteilung, im Energiegroß- und -einzelhandel sowie in weiteren energiebezogenen Bereichen im EWR.

 — OHB ist hauptsächlich in der Entwicklung und Herstellung von Luft- und Raumfahrtkomponenten im EWR tätig.

3. Das Unternehmen E.ON 57. Verwaltungs GmbH wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein:

 — Erforschung, Konzeption, Entwicklung, Herstellung, Vertrieb und Wartung von mit Flüssigwasserstoff betriebenen elektrischen Antriebssystemen, die für den weltweiten Verkauf bestimmt sind.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

 Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.11491 — MT AEROSPACE / EGI / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË